

# Unwirksame Regelung der Kautionsfälligkeit

Beigesteuert von  
Montag, 30. Juni 2003

Eine wegen § 550 b I. BGB a. F. unwirksame Regelung über die Fälligkeit einer Kautionsleistung ( die Sicherheitsleistung ist mit Abschluss des Mietvertrages zu erbringen ) führt regelmäßig nicht zur vollständigen Unwirksamkeit der Kautionsvereinbarung. (BGH, Urteil vom 25.06.2003, NJW 2003, 2899)